

Bodenschutz an HGÜ-Erdkabeltrassen  
Fachkonferenz am 21.06.2016 in Fulda

# Rechtsfragen des Bodenschutzes bei Erdkabeltrassen

Dr. Peter Durinke, Rechtsanwalt  
Geschäftsführer DE WITT RAGmbH



# Gesetzlicher Erdkabelvorrang

- Grundsatz beim Bau von Höchstspannungsleitungen: Freileitungen
- Gesetzesnovelle vom 12.12.2015: für entsprechend gekennzeichnete HGÜ-Leitungen wird Erdkabelvorrang eingeführt, § 3 Abs. 1 BBPlG
- Boden als Schutzgut erlangt besondere Bedeutung
- Trassenplanung ist zu überarbeiten



# Anforderungen des BBodSchG

- § 1 BBodSchG:
- Bodenfunktionen nachhaltig sichern oder wiederherstellen
- Schädliche Bodenveränderungen abwehren
- Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen
- Vermeidung von Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen



# Bodenschutz im BNatSchG

- Naturgüter, die sich nicht erneuern, sind sparsam und schonend zu nutzen, § 1 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG
- Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können, § 1 Abs.3 Nr. 2 BNatSchG



# Gestufte Bodenschutz

1. Eingriff / Inanspruchnahme von Böden durch geeignete Trassierung vermeiden
2. Wenn Inanspruchnahme erforderlich, Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen, schädliche Bodenveränderungen vermeiden



# Auswirkungen von Erdkabeltrassen auf Böden

## I. Bauphase:

1. Bodenverdichtung
2. Störung des Bodengefüges
3. Störung des Bodenwasserhaushalts
4. Einbringung von Fremdstoffen
5. Versiegelung

## II. Betriebsphase:

1. Erwärmung
2. Austrocknung



# Schädliche Bodenveränderungen

- § 2 Abs. 3 BBodSchG: Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für Einzelne oder Allgemeinheit herbeizuführen
- Erfasst werden nicht nur die natürlichen Bodenfunktionen
- Beeinträchtigungen können auch nicht-stofflich sein, bspw. Versiegelung, Verdichtung, Erosion



# Schädliche Bodenveränderungen

- Gefahr: Eintritt eines Schadens wahrscheinlich
- Nachteile: erfasst auch Vermögenseinbußen
- Belästigungen: sind Beeinträchtigungen des körperlichen und seelischen Wohlbefindens unterhalb der Gesundheitsgefahr
- Erheblich: dem Betroffenen nicht zumutbar





# Bewertung

- Verdichtung, Störung des Bodengefüges, Einbringen von Fremdstoffen, Erwärmung, Austrocknung:
  - Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen,
  - die sich auf Bewirtschaftung auswirken (können)
  - je nach Grad der Beeinträchtigung auch erheblich
- Ggf. schädliche Bodenveränderung



# Folgen für die Planung

- Sicherung der Bodenfunktionen erfordert Ermittlung und Berücksichtigung bei der Planung:
  1. Auswahl von Trassenkorridor / Trasse
  2. Sonstige Anordnungen nach § 10 Abs. 1 BBodSchG



# Prüfungsinhalt der Bundesfachplanung

- Dem Vorhaben entgegenstehende überwiegende öffentliche und private Belange, § 5 Abs. 1 S. 3 NABEG
- Ernsthaft in Betracht kommende alternative Trassenkorridore sind zu prüfen, § 5 Abs. 1 S. 5 NABEG



# Gebot der Geradlinigkeit

- Gebot der Geradlinigkeit: Ziel ist kurze Strecke und damit quantitativ geringe Inanspruchnahme
- Für HGÜ-Erdkabel ausdrücklich in § 5 Abs. 2 NABEG normiert
- Optimierungsgebot: muss zurückstehen, wenn anderen Belangen höheres Gewicht zukommt
- auch besonders schutzwürdige Böden können Abweichung rechtfertigen



# Bundesfachplanung

- Bodenschutz regelmäßig kein zwingendes Ausschlusskriterium
- Flächendeckende Ermittlung des Verdichtungsverhaltens etc. nur maßstäblich möglich
- Besondere Standorteigenschaften zu berücksichtigen, wenn für Bautechnik bedeutsam (z.B. geringer Grundwasserabstand), jedenfalls bei Engstellen
- Besondere Bodenfruchtbarkeit nach Möglichkeit berücksichtigen



# Technische Angaben

- Informationen zur Verlegetechnik, Umgang mit Aushub etc.
- Wichtig zur Beurteilung der Eingriffe
- Bei Engstellen ggf. detaillierter, zum Nachweis der Durchgängigkeit



# Planfeststellung

- grundstücksscharfer Trassenverlauf
- Umfassende Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange, § 18 Abs. 3 S. 1 NABEG
- Anordnungen zum Schutz des Bodens, vgl. § 10 Abs. 1 S. 1 BBodSchG



# Bodenschutzrechtliche Grundpflichten

- § 4 Abs. 1 BBodSchG:

*„Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden.“*

- § 7 S. 1 BBodSchG:

*„Der Grundstückseigentümer, (...) und derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt (...), die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, sind verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen (...)“*





# Verpflichtete

- § 4 Abs. 1 BBodSchG: *jeder*
- § 7 S. 1 BBodSchG: Eigentümer, Nutzer und ausführende Unternehmen
- nicht auf Verursacher beschränkt, auch Flächeneigentümer zur Vorsorge und ggf. Sanierung verpflichtet
- aus Gesetz folgt keine Reihenfolge für Inanspruchnahme



# Auswahlermessen

- Auswahl erfolgt zweckgebunden: effektive Gefahrenabwehr, wirtschaftliche Leistungsfähigkeit darf berücksichtigt werden
- soweit effektive Gefahrenabwehr nicht behindert wird, darf zivilrechtliche Vereinbarung zwischen Verpflichteten berücksichtigt werden
- ggf. Freistellungsanspruch zu Gunsten Eigentümer vorsehen



# Anordnungen zum Bodenschutz

- Bodenkundliche Begleitung
- Reduzierung des Arbeitsstreifens
- Temporäre Baustraßen zur Verteilung des Lastendrucks
- Zeitliche Beschränkung (bspw. Starkregenphasen)



# Rechtsfragen des Bodenschutzes bei Erdkabeltrassen

**Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit**

Dr. Peter Durinke, Rechtsanwalt  
Geschäftsführer DE WITT RAGmbH

